

Zum Eil- und Bereitschaftsdienst:

Nach dem Urteil des BVerfG vom 24.07.2018 (2 BvR 309/15 und 502/16) haben sich die Geschäfte im Eildienst stark verändert. So sind nunmehr zwingend die Erreichbarkeit und der umgehende Einsatz eines richterlichen Eildienstes in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr zu gewährleisten. Aufgrund der Anhörungspflichten nach dem FamFG müssen Eildienststrichter*innen häufig zu Zeiten weit außerhalb der normalen Dienstzeiten auswärtige, also mit Reisetätigkeit verbundene Geschäfte erledigen. Der Umfang der anfallenden Geschäfte und der damit verbundenen Arbeitszeit führte zu der Einsicht, dass einzelne Amtsgerichte personell nicht dazu in der Lage sind, den Eildienst in dieser Form zu gewährleisten. Deshalb ist es verstärkt zur Konzentration von Eildienstgeschäften an einzelnen Gerichten für ganze oder große Teile von Landgerichtsbezirken gekommen.

Aufgrund der Regelung des § 22c GVG sind die Eildienstgeschäfte jeweils bei den Amtsgerichten angesiedelt. In einigen Bezirken regelt die der Konzentration des Eildienstes zugrundeliegende Rechtsverordnung, dass zum Eildienst auch die Richter am jeweiligen Landgericht zum Eildienst herangezogen werden können. Das ist aber bedauerlicherweise nicht überall der Fall. Nach Auffassung des Amtsrichterverbands erscheint es angesichts des deutlichveränderten Aufwandes angemessen, über die grundsätzliche Zuweisung des Eildienstes allein an die Amtsgerichte nachzudenken. Warum soll der Eildienst, der nach unserer Auffassung zunächst einmal eine gemeinsame Aufgabe der gesamten Justiz ist, allein auf den Schultern der Amtsgerichte ruhen? Eine Beteiligung der Landgerichte jedenfalls durch Verlagerung von Arbeitskraftanteilen in den Eildienst halten wir daher für geboten.

Deshalb fordern wir:

Die Landgerichte sollten landesweit in den Eil- und Bereitschaftsdienst eingebunden werden

Dies gilt umso mehr, als arbeitszeitrechtliche Aspekte und Fragen der Honorierung und inhaltlichen Ausgestaltung des Eildienstes bislang nur sehr unbefriedigend geregelt sind.

Nach unserer Meinung ist der Eildienst, auch soweit er als Rufbereitschaft ausgestaltet ist, Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie 2003/88/EG. Die Richtlinie gilt auch für Richter. Die Befugnis, von bestimmten Regelungen der Richtlinie abzuweichen, „wenn die Arbeitszeit wegen der besonderen Merkmale der

ausgeübten Tätigkeit nicht gemessen und/oder nicht im Voraus festgelegt wird oder von den Arbeitnehmern selbst festgelegt werden kann“ (Art. 17), spielt hier keine Rolle. Denn Richter sind zwar im Allgemeinen in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit frei, hinsichtlich des Eildienstes können sie jedoch ihre Arbeitszeit gerade nicht frei bestimmen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 26.07.2017, C-175/16, NZA 2017, Seite 1113) setzt Art. 17 Absatz 1 der Richtlinie voraus, dass die gesamte Arbeitszeit nicht gemessen oder nicht im Voraus festgelegt wird oder von dem Arbeitnehmer selbst festgelegt werden kann.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss der Richter unverzüglich handeln, das heißt „ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt“. Sollte das so zu verstehen sein, dass der Richter im Zweifel sofort handeln muss, dann ist der Bereitschaftsdienst zwangsläufig Arbeitszeit. Es kommt dabei nicht auf die Zahl der Fixierungsanträge an. In seiner Entscheidung zum Feuerwehrmann aus Nivelles hat der EuGH allein darauf abgestellt, innerhalb welcher Zeit sich der Feuerwehrmann am Arbeitsplatz einfinden muss, nicht darauf, wie oft es brennt. Vermutlich ist die Zahl der Fixierungsanträge, mit denen der einzelne Richter im Bereitschaftsdienst konfrontiert ist, deutlich höher als die Zahl der Brände in Nivelles.

Deshalb fordern wir:

Zeiten der Rufbereitschaft im Eil- und Bereitschaftsdienst müssen als Arbeitszeit gelten und die PEBB&Y-Produkte insoweit angepasst werden.

Ferner ist nach wie vor die technische Ausstattung mit dem Eildienst betrauten Richter nicht ausreichend. Mehrfach hat da Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zur Gewährleistung eines (amts-)richterlichen Eildienstes klargestellt, dass die Justizverwaltung verpflichtet ist, neben der notwendigen personellen auch die dafür erforderliche sächliche Ausstattung bereitzustellen. Dies ist überwiegend an den Konzentrationsgerichten nicht der Fall. Es fehlt oftmals an einer ausreichenden Anzahl mobiler Endgeräte, und zwar sowohl an Rechnern als auch an Handys. Auch der Zugang mit solchen Endgeräten zu mobilen Daten ist häufig nicht sichergestellt. So sind weder der Zugang von Eingangsnachrichten, noch das Lesen von Anträgen, die elektronische Bearbeitung derselben und die Übermittlung an die Geschäftsstelle sichergestellt. Oftmals bleibt es den Kolleg*innen vor Ort überlassen trotz dieser technischen Unzulänglichkeiten für einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu sorgen.

Aufgrund der Arbeitszeiten beim BIT ist zudem noch der technische Support zu Eildienstzeiten nicht gewährleistet.

Deshalb fordern wir:

Die technische Ausstattung der im Eil- und Bereitschaftsdienst tätigen Richter*innen muss vorrangig verbessert werden und der technische Support während der Bereitschaftsdienstzeiten gewährleistet sein.

Schließlich ist die Frage der Erstattung von Reisekosten für im Eildienst anfallende Fahrten zu Anhörungsterminen immer noch nicht befriedigend gelöst. Es kann nicht sein, dass Kolleg*innen auf den – je nach Größe des Konzentrationsgebietes– teilweise immensen Fahrtkosten sitzen bleiben, die durch die Reisen zu den Anhörungsterminen entstehen.

Deshalb fordern wir:

Die Vorschriften zur Reisekostenerstattung müssen gewährleisten, dass Richter*innen im Eil- und Bereitschaftsdienst nicht auf ihren Fahrtkosten sitzen bleiben.